

Wasserlieferungsvertrag

**als öffentlich-rechtlicher Vertrag entsprechend des § 54
Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG BW)**

zwischen

**der Großen Kreisstadt Donaueschingen, vertreten durch den Eigenbetrieb
Wasserwerk der Stadt Donaueschingen, dieser vertreten durch die Betriebsleiter des
Eigenbetriebs Wasserwerk Georg Zoller und Dirk Monien, Villingen Straße 37, 78166
Donaueschingen**

- nachstehend „**Lieferer**“ genannt -

und

**der Stadt Bräunlingen, vertreten durch ihren Bürgermeister Herrn Micha Bächle,
Rathaus, Kirchstraße 10, 78199 Bräunlingen**

- nachstehend „**Abnehmer**“ genannt -

**über die Lieferung von Trinkwasser durch den Eigenbetrieb Wasserwerk Donaueschingen an
die Stadt Bräunlingen im Bereich des Hochbehälters Schellenberg.**

Vorbemerkung

Die Erstellung eines Strukturgutachtens zur Wasserversorgung im Auftrag der Stadt Bräunlingen über den aktuellen Zustand der Wasserversorgungsanlagen in Bräunlingen und den Stadtteilen mit Hinweisen zu kurz-, mittel- und langfristigem Handlungsbedarf hat ergeben, dass einerseits mit dauerhaftem Rückgang der Quellschüttungen und damit des Wasserdargebots in der Stadt Bräunlingen und den Stadtteilen auszugehen ist. Andererseits haben die Ausweisungen von neuen Bau- und Gewerbegebieten als solche einen Anstieg des Wasserverbrauchs zur Folge. Hinzu kommen vermehrt Sommer mit extremer Hitze und wenig Niederschlag (wie in den Jahren 2003, 2018 und 2022), die für sich zu einem deutlichen Mehrbedarf an Wasser führen. Insbesondere die Ausweisung der Neubaugebiete im Bereich Bregenbergr – Erweiterung, 1. Bauabschnitt und 2. Bauabschnitt haben die Notwendigkeit für die Stadt Bräunlingen aufgezeigt, neben der eigenen Wasserversorgung eine zusätzliche Verbindungsleitung zur Wasserversorgungsanlage der Großen Kreisstadt Donaueschingen zu

schaffen, damit der Wasserbedarf der Stadt Bräunlingen und den Stadtteilen tatsächlich auch gedeckt werden kann.

Der Abnehmer ist bereit, für einen umgekehrten Lückenfall im Bereich der Wasserversorgungsanlage des Lieferers über die in diesem Wasserlieferungsvertrag geregelte Verbindung zur Wasserlieferung auch umgekehrt mit dem Lieferer über einen dann zu vereinbarenden Wasserlieferungsvertrag als öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu verhandeln und bei angemessenen und zumutbaren Bedingungen einen (umgekehrten) Wasserlieferungsvertrag zu vereinbaren.

Der vorliegende öffentlich-rechtliche Vertrag regelt in diesem Zusammenhang die Wasserlieferung aus der Wasserversorgungsanlage der Großen Kreisstadt Donaueschingen über den Hochbehälter Schellenberg und stellt einen reinen Wasserlieferungsvertrag dar. Für die Wasserlieferung der Großen Kreisstadt Donaueschingen an die Stadt Bräunlingen wird unter diesen Rahmenbedingungen vereinbart:

§ 1 Wasserlieferung, Vertragsgebiet

Der Lieferer verpflichtet sich, dem Abnehmer auf Dauer dieser Vereinbarung und nach Maßgabe der nachfolgend getroffenen Bestimmungen Trinkwasser zur Deckung des Wasserbedarfs für das Versorgungsgebiet des Abnehmers insgesamt, ab dem Hochbehälter Schellenberg der Wasserversorgungsanlage des Lieferers bis zur Übergabestelle zu liefern.

§ 2 Bezugs- und Zahlungspflicht

Der Abnehmer verpflichtet sich, das gelieferte Wasser (§ 1) zur Deckung des Wasserbedarfs für einen Teil seines Vertragsgebiets, nämlich insbesondere das nördlich der Breg gelegene Bräunlinger Baugebiet unterhalb der Amalienhütte am Schellenberg ab Übergabestelle abzunehmen und das Wasserentgelt entsprechend den Regelungen der §§ 8 und 9 dieser Vereinbarung, an den Lieferer zu zahlen.

§ 3 Wasserbeschaffenheit

- 1) Das gelieferte Wasser (§ 1) wird in der gleichen Beschaffenheit vom Lieferer zur Verfügung gestellt, wie in seinem Versorgungsgebiet. Es entspricht insbesondere den Vorgaben der Trinkwasserversordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- 2) Um die Wasserbeschaffenheit nach Abs. 1 überprüfen zu können, hat der Lieferer einmal jährlich dem Abnehmer das Ergebnis über die physikalisch-chemischen Untersuchungen des gelieferten Wassers (§ 1) aus dem Bereich der Wasserversorgungsanlage des Lieferers zu übermitteln.

§ 4 Wassermenge

Die Liefer- und Bezugsverpflichtungen (§§ 1, 2) beziehen sich auf eine Wassermenge von im Durchschnitt 150m³ pro Tag in der Anfangsphase, höchstens 300 m³ pro Tag (QD max.). Für den Fall, dass ein regelmäßiges Überschreiten der Höchstmenge pro Tag zu erwarten ist, z. B. bei der Ausweisung neuer Baugebiete oder durch größeren Mengenverbrauch der Verbraucher, hat der Abnehmer mit dem Lieferer hierüber rechtzeitig ergänzende Vereinbarungen zu treffen

§ 5 Anpassungen der Wasserversorgungsanlage des Lieferers

- 1) Zur Lieferung der Wassermenge § 4 an die Übergabestelle müssen an der Wasserversorgungsanlage des Lieferers Änderungen vorgenommen werden. Insbesondere müssen Rohrleitungen vom HB Schellenberg an die Übergabestelle (§ 6) geführt werden. Im HB Schellenberg wird dazu eine Absperrvorrichtung und eine geeignete Messeinrichtung eingebaut.
- 2) Der Abnehmer stellt die Hauseinführung in den HB Schellenberg und die Rohrleitung vom HB Schellenberg zur Übergabestelle auf eigene Kosten her. Der Lieferer setzt auf eigene Kosten die Absperrvorrichtung und eine geeignete Messeinrichtung.

§ 6 Übergabestelle

- 1) Die Wasserlieferungsverpflichtung (§§ 1, 4) erfüllt der Lieferer gegenüber dem Abnehmer durch Übergabe des Wassers an der Übergabestelle. Die Übergabestelle befindet sich auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3688 des Lieferers. Die genaue örtliche Lage und die Gestaltung der gesamten Übergabestelle (Bauwerk, Schacht, Rohrleitungen, Armaturen, Messeinrichtung) ergeben sich aus der dieser Vereinbarung beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

- 2) Der Lieferer stellt dem Abnehmer die Benutzung des bezeichneten Grundstücks für die Übergabestelle und deren technischen Einrichtungen samt Rohrleitung zur Verbindung mit der Wasserversorgungsanlage des Abnehmers unentgeltlich zur Verfügung.
- 3) Der Abnehmer errichtet die Übergabestelle mit ihren technischen Einrichtungen und der Rohrleitung zur Verbindung mit der eigenen Wasserversorgungsanlage auf eigene Kosten. Er ist auch auf eigene Kosten für die Wartung, Unterhaltung, Wiederherstellung oder Erneuerung dieser technischen Einrichtungen verantwortlich. Zu der technischen Einrichtung gehört auch eine geeignete, geeichte Messeinrichtung, die für die monetäre Abrechnung des gelieferten Wassers Grundlage ist (§ 11 Abs. 1).
- 4) Neben diesem Wasserlieferungsvertrag ist der Lieferer verpflichtet, zur Sicherung des Verbleibs der Übergabestelle mit ihren technischen Einrichtungen sowie der Rohrleitung zur Verbindung mit der Wasserversorgungsanlage des Abnehmers eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Lasten des Grundstücks Flst.-Nr. 3688 zu Gunsten des Abnehmers mittels einer Vereinbarung und Eintragung im Grundbuch (§ 873 BGB) zu gewähren. Der Abnehmer ist verpflichtet, an dieser Vereinbarung mitzuwirken. Die Kosten der Vereinbarung sowie der Eintragung der Belastung im Grundbuch trägt der Abnehmer. Die beschränkt persönliche Dienstbarkeit wird von Seiten des Lieferers gegenüber dem Abnehmer ansonsten unentgeltlich gewährt. Die im Wasserlieferungsvertrag vom Abnehmer zu übernehmenden Verpflichtungen hinsichtlich Herstellung, Wartung, Unterhaltung, Erneuerung und Wiederherstellung der Übergabestelle mitsamt ihren technischen Einrichtungen sowie der Rohrleitung zur Verbindung mit der Wasserversorgungsanlage des Abnehmers werden Inhalt der dinglichen Vereinbarung nach § 873 BGB zwischen Lieferer und Abnehmer.

§ 7 Anlagen des Abnehmers

Die Anlagen des Abnehmers beginnen im unmittelbaren Anschluss an die Übergabestelle; die Verbindungsrohrleitung zwischen Übergabestelle und eigentlicher Wasserversorgungsanlage des Abnehmers auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3688 des Lieferers gehört bereits zur Wasserversorgungsanlage des Abnehmers. Der Abnehmer verpflichtet sich, seine Anlagenteile nach den behördlichen Vorgaben und den jeweils geltenden allgemeinen Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten sowie instand zu halten. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Anlage sowie von einer etwaigen Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf das Netz der Wasserversorgungsanlage des Lieferers möglich sind.

§ 8 Wasserentgelt

Das Entgelt für die Wasserlieferung (§§ 1, 4) entspricht dem sich aus § 43 der jeweils geltenden Wasserversorgungssatzung des Lieferers ergebenden Verbrauchsgebühr nach der gemessenen Wassermenge (§§ 4, 11) zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlich jeweils festgelegter Höhe. Derzeit gilt die Wasserversorgungssatzung des Lieferers vom 08.10.2008, in der Fassung vom 09.11.2021 und damit ein Preis von 1,79 € zzgl. Ust /m³ Trinkwasser.

§ 9 Vorauszahlungen, Abrechnung, Fälligkeit, Zahlungsverzug

- 1) Die Vorauszahlungspflicht des Wasserentgelts (§§ 2, 8) entsteht mit Beginn der Wasserabnahme durch den Abnehmer. Jeder Vorauszahlung ist ein Drittel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Im ersten Abnahmehjahr wird für die Berechnung der Vorauszahlungen die Mindestabnahmemenge (§ 4) anstelle des Jahresverbrauchs zugrunde gelegt. Die erstmalige Berechnung der Vorauszahlungen wird durch den Lieferer erstellt und dem Abnehmer auf dem Postweg zugestellt. Die Vorauszahlungen für die Folgejahre werden mit der jeweils vorangehenden Jahresabrechnung (§ 9 Abs. 2) festgesetzt und bedürfen keiner separaten Rechnungsstellung durch den Lieferer. Die Vorauszahlungen des Wasserentgelts sind jeweils zum 01.04., 01.07., 01.10. eines Kalenderjahres vom Abnehmer an den Lieferer zu leisten.
- 2) Die Abrechnung des Wasserverbrauchs erfolgt jährlich zum Stichtag 31.12. Die Abrechnung wird vom Lieferer erstellt und dem Abnehmer, bis spätestens ablaufend zum 30.09. des dem Wirtschaftszeitraum nachfolgenden Kalenderjahres, auf dem Postweg zugestellt. Abrechnungsgrundlage ist die Ablesung nach § 11 dieser Vereinbarung. Bei Ablesung vor oder nach dem Abrechnungsstichtag, wird der Zählerstand zum Stichtag hoch- bzw. zurückgerechnet. Die im Abrechnungszeitraum geleisteten Vorauszahlungen werden auf das, sich aus der Abrechnung ergebende, Wasserentgelt angerechnet.
- 3) Das Wasserentgelt (§§ 8, 9 Absatz 2) ist mit Zugang der Rechnung beim Abnehmer zur Zahlung fällig. Dies gilt nur, soweit das Wasserentgelt die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist das Wasserentgelt kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Erstellung der Abrechnung durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.
- 4) Der Abnehmer gerät mit allen ausstehenden Beträgen, also den Vorauszahlungen nach § 9 Abs. 1 sowie dem nach § 9 Abs. 3 Sätze 1 und 2 ausstehenden Wasserentgelt zwei Wochen nach der jeweiligen Fälligkeit automatisch in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug des Abnehmers ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu berechnen.
- 5) Bei Nichtzahlung des Abnehmers trotz Mahnung ist der Lieferer berechtigt, die Wasserlieferung zwei Wochen nach vorheriger schriftlicher Androhung einzustellen. Die Wasserlieferung wird unverzüglich wieder aufgenommen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Abnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserlieferung ersetzt hat.

§ 10 Zahlungsverweigerung, Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

- 1) Einwendungen gegen Jahresabrechnungen (§ 9) berechtigen den Abnehmer zur Zahlungsverweigerung nur, soweit er offensichtliche Fehler geltend machen kann und diese Einwendungen sowie die Zahlungsverweigerung von ihm gegenüber dem Lieferer geltend gemacht werden innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Jahresabrechnung. Einwendungen und Zahlungsverweigerung hat der Abnehmer gegenüber dem Lieferer schriftlich geltend zu machen. Maßgebend für den Ablauf der hier geregelten Frist ist der Zugang des entsprechenden Schreibens beim Lieferer.
- 2) Gegen Ansprüche des Lieferers kann der Abnehmer darüber hinaus nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht aus gleichen Gründen geltend machen.

§ 11 Ablesung und Nachprüfung der Steuerungs- und Messeinrichtungen

- 1) Die gelieferte Wassermenge (§ 4) wird durch eine an der Übergabestelle (§ 6) eingebaute Messeinrichtung (Wasserzähler) gemessen. Diese muss den mess- und eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Errichtung, Überwachung, Unterhaltung, Erneuerung, Verbesserung, Stilllegung und Beseitigung der Messeinrichtung und damit die Sorgfaltspflicht, eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge zu gewährleisten, ist Aufgabe des Abnehmers.
- 2) Die Messeinrichtung wird jeweils zum Ende eines Wirtschaftszeitraums (Kalenderjahr) durch den Lieferer oder von ihm beauftragten Personen abgelesen. Der Abnehmer ist vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Ablesung hiervon vom Lieferer zu verständigen, damit der Abnehmer oder ein von ihm Beauftragter bei der Ablesung, wenn gewünscht, zugegen sein kann.
- 3) Jede der beiden Vertragsparteien kann vom anderen jederzeit die Nachprüfung der Steuerungs- und Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Mess- und Eichgesetzes oder durch eine Eichbehörde verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem das Verlangen stellenden Vertragsteil zur Last. Wird allerdings festgestellt, dass die Abweichung die gesetzliche Verkehrsfehlergrenze überschreitet, fallen die Kosten dem Vertragsteil zur Last, der nach Absatz 1 u. a. zur Überwachung und Unterhaltung der Messeinrichtung verpflichtet ist. Für Steuerungseinrichtungen vor der Übergabestelle trägt in allen Fällen allein der Lieferer die Verpflichtungen auf eigene Kosten.

§ 12 Berechnungsfehler, insb. bei fehlerhaften Steuerungs- und Messeinrichtungen

- 1) Ergibt eine Prüfung der Steuerungs- und Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder wird ein Fehler in der Ermittlung des Wasserverbrauchs sonst festgestellt (§ 10), ist das zu viel oder zu wenig berechnete Wasserentgelt (§ 8) zu erstatten oder nachzuentrichten. Zeigt eine Messeinrichtung nicht an oder ist sonst die Größe des festgestellten Fehlers in seiner Auswirkung auf die bezogene Wassermenge (§ 4) nicht einwandfrei festzustellen, so darf der Lieferer den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des Verbrauchs im vorjährigen Wirtschaftsjahr ermitteln (Schätzung). Bei einer solchen Schätzung sind im Übrigen die tatsächlichen Verhältnisse für den zu schätzenden Zeitraum angemessen bei der Ermittlung der Fehlergröße zu berücksichtigen.
- 2) Ansprüche aus Abs. 1 sind jeweils auf den laufenden Ablesezeitraum und/oder den der Fehlerfeststellung vorangehenden Ablesezeitraum beschränkt.

§ 13 Versorgungsumfang, Versorgungsunterbrechung, Notversorgung, Betriebsstörungen

- 1) Der Lieferer ist verpflichtet, eine Wassermenge im vereinbarten Umfang (§ 4) jederzeit an der Übergabestelle (§ 6) zur Verfügung zu stellen, soweit nicht
 1. zeitliche Beschränkungen der vollständigen Wasserlieferung zur Sicherstellung der gesamten öffentlichen Wasserversorgung im Bereich der Wasserversorgungsanlage des Lieferers erforderlich sind, oder
 2. der Lieferer an der vollständigen Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige vergleichbare Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, dies für den Verhinderungszeitraum.

Wenn und solange der Lieferer dem Abnehmer Wasser aus hier genannten Gründen nicht in vollem vertragsgemäßem Umfang (§ 4) liefern kann, ist der Ausfall, soweit technisch möglich, verhältnismäßig zwischen dem Lieferer und dem Abnehmer und bei mehreren Abnehmern zwischen ihm und allen betroffenen Abnehmern im Verhältnis der vereinbarten bzw. auf Seiten des Lieferers üblicherweise benötigten Wassermenge zu verteilen.

- 2) Zur Absicherung der Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadt Bräunlingen, für das die Wassermenge § 4 geliefert wird, verpflichtet sich der Abnehmer einen Hochbehälter in geeigneter Größe auf Gemarkung der Stadt Bräunlingen zu betreiben. Das ist ein Hochbehälter, der insbesondere circa die zweifache maximale Wasserliefermenge pro Tag (2-fach QD max.) speichern kann.
- 3) Der Lieferer darf die Wasserlieferung (§§ 1, 4) vollständig unterbrechen, wenn dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Lieferer hat dabei jede Unterbrechung oder sonstige Unregelmäßigkeit der Wasserlieferung unverzüglich zu beheben.
- 4) Der Lieferer hat den Abnehmer in den Fällen des Abs. 1 und 3 rechtzeitig zu unterrichten, bei vorhersehbaren Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserbelieferung möglichst zwei Wochen vor der ganzen oder teilweisen Unterbrechung und über deren Dauer. Eine solche Pflicht zur Benachrichtigung entfällt nur, wenn sie nach den tatsächlichen Umständen nicht rechtzeitig möglich ist oder selbst die ganze oder teilweise Unterbrechung noch verzögern würde. In Fällen des Wegfalls der Benachrichtigungspflicht ist der Lieferer aber verpflichtet, den Abnehmer unverzüglich nach Kenntnis des Wegfalls der Benachrichtigungspflicht zu informieren.
- 5) Im Falle betriebsnotwendiger Arbeiten innerhalb der Wasserversorgungsanlage des Abnehmers mit Auswirkungen auf die Abnahme der vereinbarten Wassermenge (§§ 2, 4), gelten die Regelungen in den Absätzen 3 und 4 entsprechend.
- 6) Im Falle der vollständigen Unterbrechung der Wasserbelieferung soll der Lieferer in Zusammenarbeit mit dem Abnehmer eine Notversorgung (z. B. Wasserbeifuhr) zur Bereitstellung des notwendigen Trinkwassers durchführen, soweit technisch möglich und zumutbar.

Entschädigungszahlungen für das vom Lieferer gelieferte Wasser sind in solchen Fällen im Einzelfall zwischen den Parteien zu vereinbaren. Hat allerdings der Lieferer die Versorgungsunterbrechung zu vertreten, ist er verpflichtet, eine Notversorgung, soweit technisch möglich und zumutbar, auf eigene Kosten durchzuführen; in einem solchen Fall ist das Wasserentgelt (§ 8) vom Abnehmer unvermindert zu entrichten. Vom Lieferer in der Regel nicht zu vertreten sind allerdings die in Absatz 2 beschriebenen betriebsnotwendigen Arbeiten.

- 7) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, Betriebsstörungen im Bereich ihrer Anlagen einander unverzüglich auf dem kürzesten Wege mitzuteilen und solche Störungen in der Folge unverzüglich zu beheben.

§ 14 Haftung bei Lieferungsstörungen

- 1) Für Schäden, die ein Vertragspartner durch Unterbrechung der Wasserbelieferung oder durch Unregelmäßigkeiten bei der Wasserbelieferung erleidet, haftet der andere Vertragspartner nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Die Schadensersatzpflicht entfällt allerdings für Schäden unter € 500,00.
- 3) Tritt bei einem der Vertragspartner ein Schaden auf, den er mit der Unterbrechung der Wasserbelieferung in Verbindung bringt, hat er dem anderen Vertragsteil hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Vertragsparteien verpflichten sich darüber hinaus, eine solche Pflicht auch Dritten aufzuerlegen, die mit dem jeweiligen Vertragspartner im Hinblick auf die Wasserversorgung in Verbindung stehen.

§ 15 Vertragsdauer, Kündigung

- 1) Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 25 Jahren geschlossen. Er beginnt mit der Inbetriebnahme der Übergabestelle mit Rohrleitungsverbindung (§ 6) des Abnehmers zur eigenen Wasserversorgungsanlage, wobei dies spätestens zum 31.12.2025 der Fall sein wird, weshalb der vorliegende Wasserlieferungsvertrag auch spätestens zum Ablauf des 31.12.2050 endet. Er verlängert sich jeweils um 10 Jahre, wenn er nicht 5 Jahre vor Ablauf seiner jeweiligen Geltungsdauer von einem der Vertragspartner gegenüber dem anderen schriftlich gekündigt wurde. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Kündigungsschreibens beim anderen Vertragspartner maßgebend.
- 2) Sollten sich die Verhältnisse, die für die Festlegung dieses Vertragsinhalts maßgebend waren, seit dem Abschluss dieses Vertrags so wesentlich ändern oder geändert haben, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der bis dorthin geltenden vertraglichen Regelung ganz oder in Teilen nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen. Die andere Vertragspartei ist verpflichtet, auf ein solches Verlangen hin Verhandlungen zur Anpassung zu führen und eine Anpassung durch Einigung mit dem verlangenden Vertragsteil herbeizuführen, sofern eine Anpassung möglich ist. Sollte eine Anpassung nicht möglich sein oder einer der beiden Vertragsparteien nicht zuzumuten sein, hat der verlangende Vertragsteil oder der Vertragsteil, dem die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter den alten Bedingungen bzw. unter neuen Bedingungen nicht zumutbar ist, das Recht, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ablauf eines Jahres zu kündigen. Bis dorthin gelten die bislang geltenden vertraglichen Regelungen fort.

- 3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den Regelungen in den Absätzen 1 und 2 unberührt.

§ 16 Schlichtungsstelle

Die Parteien dieses Wasserlieferungsvertrags vereinbaren, dass bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus diesem Wasserlieferungsvertrag vor dem Beschreiten des Rechtswegs die Schlichtungsstelle anzurufen. Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Landrat des Schwarzwald-Baar-Kreises als Vorsitzenden und je einem Vertreter des Eigenbetriebs Wasserwerk der Stadt Donaueschingen und der Stadt Bräunlingen als Beisitzer. Die Schlichtungsstelle kann Sachverständige als Berater zuziehen.

§ 17 Schlussbestimmungen, Schriftform

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Wasserlieferungsvertrags rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, Verhandlungen darüber zu führen, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die dem bisherigen Vertragsinhalt und dem Willen der beiden Vertragsparteien entspricht oder am nächsten kommt und, wird eine solche Regelung gefunden, das Vertragsverhältnis entsprechend anzupassen.
- 2) Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung für die das Schriftform-Erfordernis abgedungen ist.
- 3) Diese Vereinbarung wird vierfach gefertigt. Jede Vertragspartei erhält zwei unterschriebene Ausfertigung dieses Wasserlieferungsvertrags.

§ 18 Inkrafttreten

Dieser Wasserlieferungsvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Donaueschingen, den

.....
Georg Zoller
Betriebsleiter des Eigenbetriebs
Wasserwerk
für den Lieferer

.....
Dirk Monien
Betriebsleiter des Eigenbetriebs
Wasserwerk
für den Lieferer

Bräunlingen, den

.....
Bürgermeister Micha Bächle für den Abnehmer

ENTWURF